

An den Grossen Gemeinderat

Worb, 29. Mai 2020

"Änderung "Vergabesentiment" zu Gunsten ortsansässiger KMU", Interpellation der SVP-Fraktion: Stellungnahme

Sitzung Nr.	Datum	Traktandum	Beschlusnummer	Geschäftsnummer 32964	Archivnummer 12/30
----------------	-------	------------	----------------	--------------------------	-----------------------

1. Ausgangslage

Es darf auf den beiliegenden Vorstoss verwiesen werden.

2. Grundsätzliches

Das öffentliche Beschaffungsrecht auf kantonaler Stufe basiert auf dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖGB) und auf der Verordnung dazu (ÖBV). 2014 wurden mit der Gesetzesrevision die Schwellenwerte an die Vorgaben der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) angepasst. Wobei die Gemeinden tiefere Schwellenwerte festlegen können. Die Gemeinde Worb macht von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch. Die Vergabestellen der Gemeinde Worb verfügen somit über den grösstmöglichen Spielraum bei Auftragsvergaben.

Es gelten je nach Auftragsart folgende Schwellenwerte:

- Freihändiges Verfahren (bis CHF 100'000 / 150'000 / 300'000)
- Einladungsverfahren (bis CHF 250'000 / 500'000)
- „WTO-Ausschreibung“ in zwei Varianten (ab CHF 250'000 / 500'000):
 - Offenes Verfahren (ohne Zwischenschritt Selektion)
 - Selektives Verfahren (mit Zwischenschritt Selektion).

Im Organisationshandbuch der Gemeinde Worb sind im Sonderdiagramm für das Beschaffungswesen die Zuständigkeiten abschliessend geregelt:

- Im freihändigen Verfahren bestehen keine Vorgaben. Der Auftrag kann frei vergeben werden. Wobei die Verwaltungsabteilungen Aufträge bis maximal 10'000 Franken in eigener Kompetenz auslösen können. Aufträge mit einem Umfang von über 10'000 Franken werden vom zuständigen Gemeinderat (Departementsvorsteher) ausgelöst.
- Die Vergabekriterien bei WTO-Ausschreibungen und im Einladungsverfahren werden vom Gemeinderat festgelegt. Im Einladungsverfahren bestimmt der Gemeinderat, welche Unternehmen zur Offertstellung eingeladen werden.

Generell kann somit festgehalten werden, dass in Worb zu einem grossen Teil der Gemeinderat und die Departementsvorsteher und nicht die Verwaltung über Vergaben entscheidet.

3. Vergabepaxis in Worb

Die Gemeinde Worb kauft Leistungen und Güter basierend auf der gemeinderätlichen Richtlinie für eine nachhaltige Beschaffung ein. Der Gemeinderat und die Verwaltungsabteilungen berücksichtigen dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Wahrung der Sorgfaltspflicht ortsansässige Unternehmen. Sowohl im freihändigen Verfahren als auch im Einladungsverfahren ist dabei der Spielraum beträchtlich und wird auch genutzt.

Bei der Auftragsvergabe gilt selbstverständlich der Grundsatz, dass Aufträge nur zu marktgerechten Preisen und an geeignete Unternehmen vergeben werden. Um dies sicherzustellen, werden in der Regel vor der Auftragsvergabe mehrere Offerten eingeholt. Wenn ortsansässige Unternehmen nicht marktgerechte Angebote

unterbreiten oder wenn bei früheren Beschaffungen negative Erfahrungen gemacht wurden, behält sich die Gemeinde vor, diese bei der Vergabe nicht zu berücksichtigen. Die Ortsansässigkeit ist für sich alleine kein Vergabekriterium. Der Gemeinderat ist bereit, bei Beschaffungen dafür zu sorgen, dass bei der Ausgestaltung der Vergabekriterien die Ortsansässigkeit stärker gewichtet wird. Die Markttauglichkeit und die Qualität des Angebots müssen jedoch gewährleistet werden.

4. Vorziehen von Projekten

Das Vorziehen von Projekten ist grundsätzlich möglich. Es ist jedoch zu beachten, dass der erforderliche Kredit in jedem Fall vom zuständigen Organ bewilligt werden muss und die betroffenen ständigen Kommissionen vorab über das Geschäft befinden müssen. Wenn der Gemeinderat für die Kreditbewilligung zuständig ist, kann relativ rasch gehandelt werden. Ein Beispiel dafür sind die vorgezogenen Sanierungsarbeiten im Lehrschwimmbcken Rüfenacht.

Wenn jedoch der Grosse Gemeinderat oder gar die Stimmberechtigten für ein Projekt zuständig sind, so verfügt die Verwaltung kaum über Projekte, die kurzfristig vorgezogen werden können. Solche Projekte benötigen immer einen sehr langen und zeitaufwendigen Planungsprozess und sind mit vielen Unwägbarkeiten verbunden. Bei Hochbauprojekten zeigt die Erfahrung der letzten Jahre, dass sich der Planungsprozess in der Regel über mehrere Jahre erstreckt. Dies ist mit ein Grund, dass das Investitionsvolumen in den letzten Jahren jeweils deutlich unter den in der Finanzplanung eingestellten Summen lag.

5. Antrag und Beschluss

Der Gemeinderat beantragt dem Grossen Gemeinderat in Anwendung von Art. 52 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 13. November 2000 folgenden

Beschluss:

Von der Stellungnahme des Gemeinderates zur Interpellation der SVP-Fraktion mit dem Titel „Änderung Vergabesentiment zu Gunsten ortsansässiger KMU“ wird Kenntnis genommen.

Freundliche Grüsse

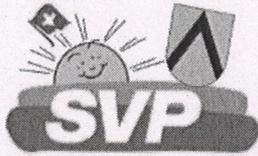
Namens des Gemeinderates

sig. Niklaus Gfeller
Gemeindepräsident

sig. Christian Reusser
Gemeindeschreiber

Beilagen:

- Interpellation der SVP-Fraktion



Gemeindeverwaltung Worb Präsidialabteilung	
E	11. MAI 2020
Akten-Nr. <u>12/30</u> / _____	

GGR-Fraktion SVP

Worb, 11.05.2020

GGR-Sitzung vom 11.05.2020:

Dringliche Interpellation

Änderung «Vergabesentiment» zu gunsten ortsansässiger KMU

Ausgangslage:

Die Auftragsvergaben der Gemeinde Worb für Investitionen und Beschaffungen unterliegen dem Reglement des Bundesgesetzes für das öffentliche Beschaffungswesen. Dieser Leitfaden verbietet bei der Auftragsvergabe jede Bevorzugung Ortsansässiger Gewerbebetriebe.

Auftrag:

Auch mit den Vorgaben dieses Reglementes gibt es bei den Vergabekriterien Interpretationsspielraum. Der Vorstoss soll die entscheidenden Gremien darauf sensibilisieren, diese Möglichkeiten des Spielraums im Rahmen dieses Reglementes wahrzunehmen. Der Vorstoss soll das Sentiment der beteiligten Entscheidungsträger zu Gunsten unserer KMU beeinflussen.

- Die Verwaltung wird angehalten bei Submissionsverfahren und Beschaffungen auf die Ortsansässigen Gewerbe «Besondere Rücksicht» zu nehmen.
- Die Entscheidenden Gremien werden bei der Auftragsvergabe angehalten auf die Ortsansässigen Gewerbebetriebe «Besondere Rücksicht» zu nehmen.
- Die Verwaltung soll überdies eine Priorisierungsliste der geplanten Projekte erstellen, welche Zeitnah in diesem Sinne zur Ausführung gebracht werden könnten.
- In dieser Liste müssen Investitionen den Unterhalt und Sanierungsarbeiten vorgezogen werden, da Investitionen weniger Auswirkung auf die laufende Rechnung haben.

Begründung:

In der ausserordentlichen Lage in der sich auch Worb befindet, ist es angesichts der zu erwartenden wirtschaftlichen Verwerfungen sinnvoll, die Ortsansässigen KMU bestmöglich zu unterstützen. Es verbessert die Kontakte des Gewerbes zur Gemeinde, besonders in Krisenzeiten, kann dies keine Nachteile haben. Die Serviceleistungen wären optimiert, ganz zu schweigen von der erhöhten Steuerwertschöpfung.

Fraktion SVP